Stadt Wörth am Rhein

Richtlinie zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung der Stadt Wörth am Rhein

Förderrichtlinie

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 2
1. Förderziel ... 3
1.1 Fassadenbegrünung ... 3
1.2 Extensive Dachbegrünung ... 3
1.3 Entsiegelung von Flächen ... 4
1.4 Rückbau von Schottergärten ... 4
1.5 Baumpatenschaften ... 4
1.6 Regenwasserzisternen ... 4
1.7 Grünpatenschaften ... 5
2. Gegenstand der Förderung und Umfang ... 5
2.1 Fassadenbegrünung ... 5
2.2 Extensive Dachbegrünung ... 5
2.3 Entsiegelung von Flächen ... 5
2.4 Rückbau von Schottergärten ... 6
2.5 Baumpatenschaften ... 6
2.6 Regenwasserzisternen ... 6
2.7 Grünpatenschaften ... 7
3. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte ... 7
4. Verfahren ... 7
4.1 Antrag und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfänger ... 7
4.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren ... 8
4.3 Zweckbindung ... 9
4.4 Gewährung des Zuschusses ... 9
4.5 Verwendungsnachweis ... 9
4.6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung ... 10
5. Rechtsanspruch ... 10
6. Schlussbestimmungen ... 11

Präambel

Der Schutz des Klimas und die Anpassung unserer Lebensräume an die massiven Klimaveränderungen gehören zu den drängendsten Problemen unserer Zeit. Weltweit gibt es Bestrebungen, ihrer Herr zu werden, häufig mit enormem materiellen und finanziellem Aufwand. Klimaschutz und Klimaanpassung sind aber gerade auch im Kleinen unerlässlich. Die Einbindung möglichst vieler Menschen ist für den Erfolg der Maßnahmen geradezu essentiell. Die Stadt Wörth am Rhein bekennt sich zum nachhaltigen Umweltschutz und zu der Verantwortung, die damit einhergeht. Daher setzt sie nicht nur zahlreiche kommunale Maßnahmen um, sondern stellt darüber hinaus Haushaltsmittel in erheblichem Maße bereit und fördert damit Vorhaben von Bürgerinnen und Bürgern in deren privatem Lebensumfeld, die zum Schutz und zur Verbesserung des Klimas beitragen.

Im Folgenden sind die bislang erfassten Ziele, Gegenstände und Verfahren dieser Förderrichtlinie beschrieben. Die Förderrichtlinie versteht sich als einer von vielen Schritten im Zuge einer Klimastrategie, die helfen soll, die bereits sichtbaren Folgen des Klimawandels abzumildern und weiteren Schäden vorzubeugen.

Nach § 93 Abs. 3 GemO ist die Stadt Wörth a. Rh. verpflichtet, Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei der Verwendung von Haushaltsmitteln für die Förderung von Investitionen Dritter bestehen darüber hinaus besondere Bestimmungen nach § 38 Abs. 1 GemHVO. Daraus folgt, dass bei der Gewährung einer Zuwendung bereits Bestimmungen über die zweckgebundene Verwendung und darüber hinaus Vorgaben für eine etwaige Rückforderung zu treffen sind (s. auch VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 38 GemHVO). Weitere Vorgaben allgemeine Art für Zuwendungen finden sich darüber hinaus in den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) der Landes Rheinland-Pfalz“ und den sonstigen Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechtes nach dem Landes/Bundesverwaltungsverfahrensgesetz.

Diese Richtlinien konkretisieren diese Vorgaben und dienen damit als Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Darüber hinaus werden sie als Verfahrenserläuterungen herangezogen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Förderziel

1.1 Fassadenbegrünung

Die Begrünung von Fassaden leistet einen wichtigen Beitrag für das Kleinklima, wertet Gebäude ökologisch auf und sorgt darüber hinaus für ein ansprechendes Erscheinungsbild der betroffenen Liegenschaft. Fassadenbegrünungen beeinflussen das Kleinlima positiv, da sie die Fassade beschatten, diese sich dadurch weniger aufheizt und sie zusätzlich Wasser verdunsten. Voraussetzung für eine Fassadenbegrünung ist, dass nur Fassaden in einwandfreiem Zustand begrünt werden dürfen.

1.2 Extensive Dachbegrünung

Extensive Dachbegrünungen stellen eine pflegeleichte, einfache, kostengünstige und ökologisch wertvolle Dachbegrünung dar. Sie lassen sich insbesondere auf flachen und leicht geneigten Dächern realisieren. Geeignet sind beispielsweise Dächer von Bungalows, Garagen oder Carports. Die extensive Dachbegründung sichert insbesondere eine bessere

Wärmedämmung im Winter und ist ein Hitzeschild im Sommer. Zudem werden Luftschadstoffe und Feinstaub von den Pflanzen aus der Luft gefiltert.

1.3 Entsiegelung von Flächen

Unter Entsiegelung versteht man die Verringerung der Bodenversiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion. Der Boden erfüllt natürliche Funktionen wie die Wasserregulierung und Grundwasserneubildung sowie die Wasserfilterung und Schadstoffpufferung. Daneben sichert er die Wasser-, Wärme und Nährstoffversorgung von Pflanzen. Um dem zunehmenden Entsieglungsgrad entgegenzuwirken, soll mit dem Förderprogramm der Stadt Wörth a. Rh. ein Anreiz geschaffen werden, unnötig versiegelte Fläche wieder zu entsiegeln.

1.4 Rückbau von Schottergärten

Schottergärten sind Gartenflächen, die großflächig mit Steinmaterial bedeckt sind, häufig mit gebrochenen Steinen mit scharfen Kanten und ohne Rundungen sowie einer Folienabdeckung im Untergrund. Schottergärten haben einen negativen Einfluss auf die Biodiversität, den Boden, das Stadtklima und den Wasserhaushalt. Um diesen negativen Auswirkungen entgegenzutreten, fördert die Stadt Wörth a. Rh. den Rückbau von Schottergärten.

1.5 Baumpatenschaften

Mit einer Erhöhung des Baumbestandes lässt sich eine CO_2-Bindung erreichen, die Sauerstoffproduktion erhöhen sowie die Staubbindung verbessern. Darüber hinaus tragen Bäume zu einer Beschattung bei und minimieren so die Aufheizung etwa ganzer Straßenzüge. Gleichzeitig werden Lebens- und Nahrungsräume für bestimmte Tierarten geschaffen und eine Verschönerung des Ortsbildes erreicht. Einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Baumbestandes leistet die Einbindung der privaten Grundstückseigentümer.

1.6 Regenwasserzisternen

Die Förderung von Zisternen schafft Anreize für den verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser, kann bei Starkregenereignissen zur Entlastung des Kanalnetzes beitragen und führt zu einer Entlastung der Kläranlagen. Die Nutzung des in Zisternen zurückgehaltenen Niederschlagswassers anstelle von Trinkwasser zur Grünflächenbewässerung oder Gartenbewässerung führt zudem zu der Schaffung eines Bewusstseins für den Wert der Ressource Trinkwasser.

1.7 Grünpatenschaften

Bereits in der Vergangenheit hat es in Wörth am Rhein engagierte Bürger*innen gegeben, die sich um öffentliche Grünflächen in der Straße oder vor ihrem Haus gekümmert haben. Dieses Engagement soll in Form einer Patenschaft gefördert und honoriert werden. Zudem soll durch die Patenschaft eine größere Identifikation mit dem Wohnumfeld und dem Ortsteil geschaffen werden und die Biodiversität durch Bepflanzung gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung und Umfang

2.1 Fassadenbegrünung

Die Stadt fördert die Realisierung von Fassadenbegrünung im privaten und gewerblichen Bereich, sofern es sich nicht um baurechtlich zu erfüllende Auflagen handelt. Gefördert werden die Anschaffungskosten für förderfähiges Pflanzenmaterial, Kletterhilfen am Gebäude und Befestigungsmaterial (anrechenbare Kosten). Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 500 EUR. Lohnkosten (bei Ausführung durch Fachfirma) sowie Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Extensive Dachbegrünung

Die Stadt fördert die Realisierung von extensiven Dachbegrünungen im privaten und gewerblichen Bereich, sofern es sich nicht um baurechtlich zu erfüllende Auflagen handelt. Förderfähig sind die Mehrkosten zu einem konventionellen Dachaufbau. Gefördert werden gegen Rechnungsvorlage die Anschaffungskosten für Substrat und Pflanzen (anrechenbare Kosten). Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 2.500 EUR. Bei Geschosswohnungsbauten (ab 4 Wohneinheiten) kann der Maximalbetrag auf 4.500 EUR angehoben werden. Lohnkosten (bei Ausführung durch Fachfirma) sowie Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird eine einmalige Zuwendung gewährt. Eine optionale Errichtung von solarenergetischen Anlagen (Photovoltaik und Solarthermie zusätzlich zu extensiver Dachbegrünung ist nicht förderschädlich. Die Kosten für solarenergetische Anlagen sind kein Teil der Förderung.

2.3 Entsiegelung von Flächen

Die Stadt Wörth fördert die Entsiegelung von Flächen im privaten und gewerblichen Bereich. Förderfähig sind gegen Rechnungsvorlage die Anschaffungskosten für Substrat und Pflanzen, mit denen die Fläche begrünt werden (anrechenbare Kosten). Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 1.500 EUR. Vollständige Entsiegelung heißt, dass nach Entfernen der vorhandenen Befestigung keine Pflasterung oder sonstige Befestigung sowie keine Abdeckung mit Schotter, Kies, Folie, Vlies o.ä. erfolgt, sondern diese Fläche dauerhaft offengehalten wird und Regen- und Sickerwasser aufnehmen und in den Untergrund ableiten kann. Idealerweise ist eine Begrünung der Fläche anzustreben. Lohnkosten (bei Ausführung durch Fachfirma) sowie Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.4 Rückbau von Schottergärten

Die Stadt Wörth fördert den Rückbau von Schottergärten im privaten Bereich. Förderfähig sind gegen Rechnungsvorlage die Anschaffungskosten für Substrat und Pflanzen, mit denen die Fläche begrünt werden (anrechenbare Kosten). Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 1.500 EUR. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass nach Entfernen des Schotters und evtl. vorhandener Abdichtungsfolien diese Fläche mit mindestens 50% Stauden und/oder Gehölzen dauerhaft begrünt und gärtnerisch genutzt wird. Lohnkosten (bei Ausführung durch Fachfirma) sowie Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.5 Baumpatenschaften

Die Stadt Wörth fördert die Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken. Gefördert werden gegen Rechnungsvorlage die Anschaffungskosten für bestimmte Obst- und Laubbäume. Die Bäume sind als Hochstamm (Astansatz ab 1,80 m Höhe) mit einem Stammumfang von mind. 7 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Höhe der Förderung beträgt pro Baum maximal 100 EUR. Für die Übernahme der Baumpatenschaft ist zusätzlich ein Patenschaftsvertrag mit der Stadt Wörth zu schließen. Lohnkosten (bei Ausführung durch Fachfirma), Anschaffungskosten für Dünger, Erden, Bindematerial, Baumpfähle u.ä. sowie Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

2.6 Regenwasserzisternen

Gefördert wird der Einbau von unterirdischen Regenwasserzisternen und oberirdischen Regenwassersammelbehältern auf privaten Grundstücken, sofern es sich nicht um baurechtlich zu erfüllende Auflagen handelt. Der Anschluss niederschlagsrelevanter Flächen

(Dachflächen, versiegelte Flächen) an die Regenwasserzisterne muss zwingend erfolgen. Die angeschlossene Fläche muss mindestens 30 m² betragen. Das Speichervolumen der Regenwasserzisternen muss mindestens 1 Kubikmeter (1.000 Liter) betragen. Bei einer Zisterne mit 1 Kubikmeter Volumen beträgt die Höhe der Zuwendung 50 Prozent der Kosten für Anschaffung der Zisterne, höchstens jedoch 200 EUR. Ab 2 Kubikmetern Volumen einer Zisterne beträgt die Zuwendung pro Kubikmeter 200 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit wird eine einmalige Zuwendung gewährt.
Es ist ein Überlaufschutz in der Zisterne einzubauen, sofern nicht gewährleistet ist, dass der Überlauf einer vollen Zisterne auf einer Fläche erfolgt, die Regenwasser vollständig aufnehmen kann oder eine Einleitung in ein Gewässer möglich ist.

2.7 Grünpatenschaften

Es wird ein Patenschaftsvertrag mit Interessenten und der Stadt Wörth am Rhein für ein bestimmtes Baumbeet oder eine bestimmte Grünfläche abgeschlossen. Der Patenschaftsvertrag regelt den Inhalt und die Bestimmungen für die jeweilige Fläche (zum Beispiel Art der Bepflanzung, Pflege und Säuberung, Bewässerung, Rasenmahd u.ä.). Es können sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen oder Vereine eine Patenschaft übernehmen. Die Verwaltung unterstützt Interessierte bei der Auswahl der Flächen und standortgerechten Bepflanzung. Eine Kennzeichnung der Fläche mit einem Schild (oder einer Tafel) ist nach Wunsch vorgesehen.
Bei Neubepflanzung sind gegen Rechnungsvorlage die Anschaffungskosten für Substrat und Pflanzen (anrechenbare Kosten) förderfähig. Die Höhe der Zuwendung bei Neubepflanzung beträgt 75 Prozent der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 250 EUR. Das Ehrenamt wird zudem mit einer jährlichen Urkunde geehrt.

3. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

1. Grundstückseigentümer in der Stadt Wörth a. Rh.
2. Erbbauberechtigte in der Stadt Wörth a. Rh.
3. Miteigentümer in der Stadt Wörth a. Rh.

4. Verfahren

4.1 Antrag und Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfänger

1.) Folgende Anträge können gestellt werden:

- Förderung einer Fassadenbegrünung
- Förderung extensiver Dachbegrünung
- Förderung von Entsiegelung von Flächen
- Förderung des Rückbaus von Schottergärten
- Baumpatenschaften
- Förderung von Regenwasserzisternen
- Grünpatenschaften

Anträge können ganzjährig, vor Beginn der Maßnahme, gestellt werden. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Anträge sind schriftlich und vollständig einzureichen bei:

Stadtverwaltung Wörth
Bauverwaltung
Mozartstraße 2
76744 Wörth a. Rh.

2.) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Wörth anzuzeigen, wenn

a. er nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
b. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich verändern oder wegfallen,
c. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
d. die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können.

4.2 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die vollständig sind, d. h. das korrekte Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen. Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

4.3 Zweckbindung

1.) Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungsweck nicht zu erreichen ist bzw. nicht erreicht wird.

2.) Die bewilligte Zuwendung ist unverzüglich dem Zuwendungszweck zuzuführen. Vorbehaltlich anderer Regelungen im Zuwendungsbescheid verfällt sie, wenn sie bis zum Ablauf des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahrs nach der Bewilligung nicht zweckentsprechend verwendet und ausgezahlt ist.

4.4 Gewährung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme gegen Vorlage der Verwendungsnachweise bzw. der rechnungsbegründenden Unterlagen.

4.5 Verwendungsnachweis

1.) Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

2.) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
 a. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der Nachweis erfolgt in Form von Fotos, aus denen ersichtlich ist, dass die Maßnahme, für die der Zuschuss beantragt wurde, entsprechend durchgeführt wurde.
 b. Der zahlenmäßige Nachweis ist in Form von Originalrechnungen zu erbringen.

3.) Bei der Gewährung von Zuschüssen hat die Stadt das Recht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel. Mitarbeitern der Stadtverwaltung ist daher zu jedem Zeitpunkt der Projektrealisierung Auskunft zu erteilen. Die Stadt ist auch berechtigt, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen anzufordern. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4.6 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1.) Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

2.) Nr. 1 gilt insbesondere, wenn
 a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 b. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

3.) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 a. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 b. Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

4.) Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Von der Stadt geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind eine freiwillige Leistung. Sie liegt im freien Ermessen der Stadt Wörth a. Rh. und wird im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Schlussbestimmungen

1.) Der Bewilligungsbescheid kann Abweichungen von den vorstehenden Verfahrensregeln gestatten und besondere Nebenbestimmungen enthalten.

2.) Der Bürgermeister und die Verwaltung werden ermächtigt die Förderrichtlinie umzusetzen.

3.) Die Richtlinie tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.

4.) Die Änderung der Richtlinie wurde am 14. Mai 2024 im Stadtrat beschlossen und liegt dadurch in geänderter Fassung vor.

Wörth am Rhein, den 15. Oktober 2024

Peter Pfaff
Beigeordneter